



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.000.066-00053
Bearbeiter/in Jürgen Lübke
Durchwahl 2209
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 27.09.2019
Datum

VBS Hessen
Gartenstraße 23
61203 Reichelsheim

29.11.19

Fachkraft der Blinden- und Sehbehinderten-Rehabilitation

Sehr geehrter Herr Merget-Gilles,

für Ihr Schreiben vom 27.09.2019 bedanke ich mich herzlich.

Sie erläutern als Vorsitzender des Verbandes für Blinden und Sehbehindertenpädagogen die aus Ihrer Sicht notwendige Schaffung von zusätzlichen Stellen für Fachkräfte der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation (Orientierung und Mobilität – O&M, Lebenspraktische Fertigkeiten – LPF) an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen.

Die Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen erfüllen täglich die Aufgabe, neben der Umsetzung zielgleicher Bildung, entsprechend der Bildungsgänge die Voraussetzungen für eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe Ihrer Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Dafür danke ich Ihnen.

Für die Schaffung von Stellen für O&M- bzw. LPF-Trainern ergeben sich aber aus dem Schulgesetz keine grundständigen Ermächtigungen, da die Leistungen eher im therapeutischen Bereich, im Bereich Hilfen zur Alltagsbewältigung oder im Bereich Hilfen zur angemessenen Schulbildung über die Krankenkassen bzw. Sozialleistungen finanziert werden und sich somit rechtssystematisch nicht originär den schulischen Aufgaben von Unterricht und Erziehung zuordnen lassen.

Der Kultusbereich kann hier leider nicht einspringen, um individuellen Bedarfslagen umfassender zu entsprechen; zumal Schulen Unterstützungen in Unterricht und Erziehung erbringen, in dem sie Selbstständigkeit und Selbstversorgung als wesentliche Bausteine

der Lerngruppen bezogenen Vermittlung von Methodenkompetenz fördern - unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfslage der Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung.

Betreffend der in Ihrem Schreiben erwähnten Öffnung der Richtlinien für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten möchte ich anmerken:

Die Aufzählung der unter dem Titel „sozialpädagogischer Mitarbeiter“ laufenden Berufsgruppen (Ziffer 1.2 der Richtlinien) ist nicht abschließend. Deshalb können Staatliche Schulämter für Schulen im Förderschwerpunkt Sehen und den entsprechenden Zweigen/ Abteilungen im Einzelfall eine Anfrage zur Beschäftigung von „Fachkräften der Blinden- und Sehbehinderten-Rehabilitation“ positiv beantworten. Dies gilt allerdings nur für solche Schulen, die über eine Abteilung für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung verfügen, da nur an diesen zusätzliche Erzieherstellen ausgebracht werden.

Unabhängig davon ist es Schulen in Hessen möglich, vorhandene Stellen zu nutzen, die ihnen unter anderem aus den Zuschlüssen über die Versorgung des Grundunterrichts hinaus zur Verfügung stehen, sie ggf. in Budget umzuwandeln um gewünschte Leistungen ergänzend anzubieten. Dies gilt umso mehr für Schulen, die auf eigene Initiative hin als Selbstständige Schulen errichtet sind.

Ich sehe, dass Sie viele Aufgaben, auch als Unterstützung für eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe Ihrer Schülerinnen und Schüler, übernehmen und dass Sie bei den Aufgaben, die täglich auf Sie zukommen, Enormes leisten. Dafür möchte ich mich noch einmal herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. R. Alexander Lorz